

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Callax Telecom Services GmbH für die Verbindungsnetzbetreiberkennziffer 01030

A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

1.1. Die Callax Telecom Services GmbH („Callax“), Niersstraße 2, 41564 Kaarst, vertreten durch den Geschäftsführer Nusa Prajitno, Amtsgericht Neuss, HRB 17423 bietet bundesweit Telekommunikationsdienstleistungen an und ist Inhaberin der Verbindungsnetzbetreiberkennziffer 01030. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen gelten insbesondere die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Telemediengesetzes (TMG) soweit es anwendbar ist, sowie die nachfolgenden, im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der 01030 in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung. Bestandteil der AGB sind sowohl der Allgemeine Teil als auch – soweit vorhanden – die den jeweiligen Dienstleistungen zugeordneten Besonderen Nutzungsbedingungen. Die vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen des TKG, insbesondere zum Kundenschutz, gelten auch dann, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur insoweit, als in den der jeweiligen Dienstleistung zugeordneten Besonderen Nutzungsbedingungen nicht eine abweichende Regelung getroffen ist.

1.3. Abweichende AGB des Vertragspartners („Kunde“) gelten auch dann nicht, wenn Callax ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Es gelten jeweils die bei Gesprächsbeginn aktuellen AGB der Callax.

1.4. Die AGB in der jeweils aktuellen Fassung können auf der Internetseite der 01030 unter www.01030.com bzw. der der jeweiligen Dienstleistung zugeordneten Internetseite sowie in den Geschäftsstellen der Callax eingesehen werden.

1.5. Callax hat das Recht, den Allgemeinen Teil der AGB sowie etwaige Besonderen Nutzungsbedingungen nach billigem Ermessen in Abwägung der technischen Erfordernisse und Marktgegebenheiten jederzeit zu ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

2. Leistungen der Callax

2.1. Die Callax bietet den Kunden über die Verbindungsnetzbetreiberkennzahl („VNBK“) 01030 die Vermittlung zu Telefonverbindungen innerhalb des nationalen oder internationalen Festnetzes sowie des nationalen Mobilfunknetzes und zu internationalen Mobilfunknetzen an, soweit entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen mit der Telekom Deutschland GmbH oder anderen nationalen oder internationalen Netzbetreibern geschlossen sind.

2.2. Das für die Herstellung der Verbindung betriebene Telekommunikationsnetz weist eine über einen Zeitraum von 365 Tagen gemittelte Verfügbarkeit von 97,5 % auf.

2.3. Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Callax und den mit ihr kooperierenden Netzbetreibern.

2.4. Callax ist berechtigt, die vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise durch andere Telekommunikationsnetzbetreiber und/oder Diensteanbieter erbringen zu lassen. Insbesondere ist Callax berechtigt, die Netzbetreiber festzulegen, über deren Netze Verbindungen hergestellt oder abgewickelt werden.

2.5. Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde die Dienstleistung der Callax missbräuchlich nutzt, ist Callax bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45k TKG berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen.

3. Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistungen

3.1. Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung der Callax ist, dass der Kunde über einen Teilnehmernetz- bzw. Mobilfunkanschluss bei einem Netzbetreiber verfügt, dessen Netz mit dem der Callax zusammengeschaltet ist und mit dem Callax eine Abrechnungsvereinbarung geschlossen hat.

3.2. Verbindungen zu nichtgeografischen Rufnummern, einschließlich Vermittlungsdiensten, Auskunftsdiensten, Mehrwertdiensten und Online-Diensten, bietet Callax nicht an, soweit dies in den Besonderen Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich vereinbart ist.

4. Vertragsschluss und -beendigung

4.1. Ein Vertrag zwischen der Callax und dem Kunden kommt für jede einzelne Verbindung zustande, sobald Callax die Verbindung nach Wahl der jeweiligen Verbindungsnetzbetreiberkennziffer, Auskunfts- oder Einwahlnummer durch den Anrufer erfolgreich herstellt.

4.2. Das jeweilige Vertragsverhältnis endet unmittelbar mit der Beendigung der Verbindung, soweit die Besonderen Nutzungsbedingungen keine anderweitigen Regelungen enthalten. Hiervon unberührt bleiben bestehende nachvertragliche Leistungspflichten.

5. Entgelte

5.1. Entgeltverpflichtung:

Der Kunde ist zur Zahlung der Verbindungsentgelte verpflichtet, die sich nach Maßgabe der Preisansage von Gesprächsbeginn ergeben. Der Kunde ist für jede Nutzung seines Telefonanschlusses entgeltspflichtig, soweit er diese zu vertreten hat. Dies schließt alle Verbindungen ein, die der Kunde Dritten gestattet hat. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung Dritter entstehen, hat der Kunde zu entrichten, soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen und üblichen Sicherungsmaßnahmen gegen die unbefugte und missbräuchliche Nutzung seines Telefonanschlusses durch Dritte zu treffen. Ihm obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereichs der Nachweis, dass er eine unbefugte und missbräuchliche Nutzung durch Dritte nicht zu vertreten hat.

5.2. Preisliste:

5.2.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme durch den Kunden sowie nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verbindung jeweils gültigen Preisliste, die auf der Internetseite von 01030 oder der der jeweiligen Dienstleistung zugewiesenen Internetseite veröffentlicht ist. Sofern für die jeweilige Dienstleistung verschiedene Tarifooptionen angeboten werden, kann der Kunde bei der Auftragserteilung zwischen den verschiedenen angebotenen Tarifooptionen wählen. Alle Entgelte verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes festgelegt ist. Enthält die Preisliste neben der Verbindungsnetzbetreiberkennziffer auch die Einwahlmöglichkeit über eine Ortsnetzzrufnummer, so kann zusätzlich zu dem in der Preisliste angegebenen Verbindungsentgelt ein Entgelt gegenüber dem Teilnehmeranschluss- bzw. Mobilfunkanbieter des Kunden anfallen.

5.2.2. Sofern Callax dem Kunden nach einer bestimmten Vertragslaufzeit oder für eine bestimmte Zahlungsabwicklung eine Anzahl von Freiminuten anbietet, so werden für diese Freiminuten keine Verbindungsentgelte berechnet. Eine Auszahlung der Freiminuten ist nicht möglich. Callax behält sich vor, die Nutzung gesammelter Freiminuten auf eine bestimmte Anzahl im Monat zu begrenzen.

5.3. Tarifansage:

Für die Verbindungsnetzbetreiberkennziffer 01030 werden die geltenden Preise vor jeder Verbindung entgeltfrei angesagt. Der angesagte Preis gilt für die gesamte Gesprächsdauer. Mit Fortführung der Verbindung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dem angesagten Tarif, unabhängig von dessen tatsächlicher Wahrnehmung der Tarifansage. Angaben über die Höhe des Entgelts im Rahmen der automatischen entgeltfreien Tarifansage zu Beginn der Verbindung gehen bei Abweichungen von der Preisliste vor. Während des Telefongesprächs stattfindende Tarifänderungen finden auf laufende Telefongespräche keine Anwendung.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

6.1. Abrechnung von Postpaid-Dienstleistungen:

Die Callax ist berechtigt, für Dienstleistungen, bei denen sie in Vorleistung tritt, die angefallenen Entgelte entweder selbst, oder über den Teilnehmernetzbetreiber des Kunden in Rechnungen stellen und einziehen zu lassen.

6.1.1 Rechnungsstellung über den Teilnehmernetzbetreiber:

Sofern der Teilnehmernetzbetreiber des Kunden die Rechnung stellt, werden die an Callax zu zahlenden Entgelte auf der Rechnung als Verbindungen über die Verbindungsnetzbetreiberkennziffer 01030 aufgeführt. Die Zahlung an den Rechnungsersteller hat befreiende Wirkung auch gegenüber der Callax. Nach erfolglosem Forderungseinzug durch den Rechnungssteller übermittelt dieser zum Zwecke der Durchsetzung der Forderungen gegenüber ihren Kunden die erforderlichen Bestands- und Verbindungsdaten an Callax, die das Mahn- und Inkassoverfahren selbst übernimmt. Erhält der Kunde von seinem Teilnehmernetzbetreiber eine Rechnung mit Einzelverbindungsübersicht, werden die über die Verbindungsnetzbetreiberkennziffer 01030 hergestellten Verbindungen in dieser Rechnung einzeln aufgeführt. Der Kunde kann sein Wahlrecht bezüglich des Einzelverbindungs nachweises nur einheitlich gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber ausüben.

6.1.2 Rechnungsstellung über Callax:

Sofern die Rechnung über die an Callax zu zahlenden Entgelte von Callax selbst gestellt wird, erhält der Kunde die Rechnung in der Regel monatlich per Post oder auf Wunsch online zur Verfügung gestellt. Der Kunde gibt die von ihm gewünschte Zahlungsweise vor Vertragsschluss an.

6.1.2.1. Zur Zahlung des Rechnungsbetrages per Überweisung teilt der Kunde der Callax in dem Anmeldeformular die gültige Rechnungsanschrift mit.

6.1.2.2. Der Kunde teilt der Callax jede Veränderung solcher Daten mit, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Veränderung des Telefonanschlusses und der Anschlussnummer, sowie Namen, Adresse und Bankverbindung.

Unterlässt der Kunde eine solche Mitteilung, trägt er die Kosten für die Ermittlung der Daten, soweit diese zur Durchführung des Vertrags erforderlich sind

6.1.2.3. Im Falle des Lastschriftinzugs ermächtigt der Kunde Callax in dem Anmeldeformular zum Einzug des jeweils fälligen Rechnungsbetrages von dem durch den Kunden angegebenen Konto. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Der Einzug erfolgt etwa eine Woche nach Fälligkeit der Entgelte (Ziffer 9). Der Kunde ist verpflichtet, der Callax alle infolge einer Rückgabe der Lastschrift durch seine Bank entstehenden Kosten zu ersetzen.

6.1.2.4. Zahlt der Kunde die jeweiligen Rechnungsbeträge per Kreditkarte, so gibt er in dem Voranmeldungsformular den Namen des Kreditkarteninhabers, die Gültigkeitsdauer sowie die Kreditkartennummer an und beauftragt Callax mit der Abbuchung der jeweiligen Rechnungsbeträge. Callax bucht den jeweiligen Rechnungsbetrag in der Regel eine Woche nach Fälligkeit der Entgelte von dem Kreditkartenkonto des Kunden ab. Der Kunde ersetzt der Callax alle aus einer Rückbelastung der abgebuchten Rechnungsbeträge entstehenden Kosten.

6.1.2.5. Callax bietet bei Dienstleistungen mit Voranmeldung/Voreinstellung vor Vertragsschluss die Zahlung durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung, bzw. nach erfolgter Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates, oder durch Überweisung an. Der Kunde ist bei Zahlung durch Überweisung verpflichtet, in der Überweisung seine Vertragskontonummer korrekt und vollständig anzugeben.

6.1.2.6. Erteilt der Kunde der Callax keine Einzugsermächtigung bzw. nach erfolgter Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren kein SEPA-Mandat, oder widerruft der Kunde eine bereits erteilte Einzugsermächtigung bzw. ein bereits erteiltes SEPA-Mandat, ist Callax berechtigt, dem Kunden für den zusätzlichen Bearbeitungs- und Buchungsaufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 2,00 EUR (brutto) pro Einzelüberweisung mit der Jahresverbrauchsrechnung in Rechnung zu stellen.

6.1.2.7. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) spätestens einen Tag vor Einziehung der jeweiligen SEPA-Lastschrift zu erfolgen hat.

6.2. Abrechnung von Prepaid-Dienstleistungen

Für Dienstleistungen, bei denen der Kunde zu einer Vorleistung verpflichtet ist, kann der Kunde die von ihm gewünschte Zahlungsvariante wählen, sofern diese von Callax für die jeweilige Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird.

6.2.1. Bei einer Zahlung per Überweisung hat der Kunde die ihm von Callax per E-Mail und/oder SMS mitgeteilten Referenznummer ohne weitere Zusätze als Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger anzugeben. Zahlungseingänge, die ohne oder mit einem falschen Verwendungszweck auf dem Konto der Callax eingehen, können nicht zur Aufladung des Prepaid-Kontos des Kunden bzw. zur Übermittlung einer PIN an den Kunden bearbeitet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Angabe einer falschen Referenznummer dazu führt, dass die Zahlung einem anderen Kunden zugeordnet wird und dieser das eingezahlte Guthaben zum Telefonieren benutzt. Für Schäden, die durch die Angabe eines falschen Verwendungszwecks auf dem Überweisungsträger entstehen (z.B. Guthabenverbrauch durch Dritte) übernimmt Callax keine Haftung. Der Kunde informiert Callax unverzüglich über die Angabe eines falschen Verwendungszwecks. In diesem Fall erstattet Callax dem Kunden den Betrag, der im Zeitpunkt der Information über den falschen Verwendungszweck noch vorhanden ist. Hat der Kunde eine falsche, aber nicht vergebene Referenznummer angegeben, wird der Zahlungsbetrag an den Kunden zurück überwiesen bzw. auf Wunsch auf das korrekte Kundenkonto gebucht.

6.2.2. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte hat der Kunde der Callax alle aus einer Rückbelastung der im Rahmen der Vorauszahlung geleisteten Beträge durch das Kreditkartenunternehmen entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen, soweit diese nicht bereits aufgrund anderer Bestimmungen ausgeglichen wurden.

6.2.3. Zahlungen per Telefon (VOICEPAY) können nur von Teilnehmernetzanschlüssen der Deutschen Telekom AG erfolgen. Dem Kunden wird die Höhe der ausgewählten Zahlung kostenlos angesagt. Sofern der Kunde nach der Ansage des Betrages nicht die Verbindung beendet, wird die entsprechende Zahlung über die Telefonrechnung der Deutschen Telekom AG für den Anschluss, von welchem aus die Rufnummer angewählt wurde, von Callax in Rechnung gestellt. Sofern der Kunde die Rechnung der Deutschen Telekom nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt hat, behält sich Callax vor, das entsprechende Guthaben zu sperren, bis eine Zahlung erfolgt ist.

6.2.4. Callax bietet bei Dienstleistungen mit Voranmeldung/Voreinstellung vor Vertragsschluss die Zahlung durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung, bzw. nach erfolgter Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren durch

Erteilung eines SEPA-Mandates, oder durch Überweisung an. Der Kunde ist bei Zahlung durch Überweisung verpflichtet, in der Überweisung seine Vertragskontonummer korrekt und vollständig anzugeben.

6.2.5. Erteilt der Kunde der Callax keine Einzugsermächtigung bzw. nach erfolgter Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren kein SEPA-Mandat, oder widerruft der Kunde eine bereits erteilte Einzugsermächtigung bzw. ein bereits erteiltes SEPA-Mandat, ist Callax berechtigt, dem Kunden für den zusätzlichen Bearbeitungs- und Buchungsaufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 2,00 EUR (brutto) pro Einzelüberweisung mit der Jahresverbrauchsrechnung in Rechnung zu stellen.

6.2.6. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) spätestens einen Tag vor Einziehung der jeweiligen SEPA-Lastschrift zu erfolgen hat.

7. Fälligkeit und Verzug

Die Rechnungsbeträge sind fällig mit Zugang der Rechnung beim Kunden. Der Kunde kommt unbeschadet des gesetzlichen Verzugesintritts nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn er die Rechnungsbeträge nicht innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungszugang zahlt. Ab dem Verzugesintritt werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder eines jeweilig entsprechenden Nachfolgetarifs berechnet. Ist der Kunde nicht Verbraucher iSd. § 13 BGB, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Callax behält sich vor, weitergehende Ansprüche aus dem Verzugsschaden (z.B. Mahnkosten nach Verzugesintritt) geltend zu machen.

8. Beanstandungen:

8.1. Der Kunde kann Beanstandungen gegen die ihm in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte, acht Wochen ab Rechnungszugang schriftlich gegenüber der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Adresse geltend machen.

8.2. Eine Unterlassung der Beanstandung innerhalb der jeweiligen Frist gilt als Genehmigung der Rechnung.

8.3. Gesetzliche Ansprüche, die dem Kunden unabhängig von diesem Fristablauf zustehen, bleiben unberührt. Sofern Callax selbst die Rechnung stellt, wird sie den Kunden in der Rechnung auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen Beanstandung innerhalb der Beanstandungsfrist gesondert hinweisen. Die Fälligkeit der Verbindungsentgelte wird durch Beanstandungen nicht berührt.

8.4. Im Falle der Beanstandung hat Callax das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Kunden des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach vorstehendem Satz verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der nach vorstehendem Satz verlangten Vorlage fällig.

8.5. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Absatz 1 Satz 1 geregelten oder mit dem Anbieter vereinbarten Frist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Absatz 1 für die Einzelverbindungen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Teilnehmer nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 1 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

8.6. Callax obliegt der Nachweis, dass sie den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Netzzugang des Kunden technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Ziffer 8.4. Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt der Callax unrichtig ermittelt ist.

8.7. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Leistung nicht zugerechnet werden kann, hat Callax keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

9. Datenschutz

9.1. Callax beachtet die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des TKG und des BDSG.

9.2. Callax darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Verkehrsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Telekommunikationsverbindung und das ordnungsgemäße Ermitteln der Entgelte sowie deren Nachweis erforderlich ist. Verkehrsdaten des Kunden werden für die Dauer von 6 Monaten ab Rechnungsversendung bzw. Abbuchung vom Prepaid-Konto des Kunden vollständig gespeichert, sofern nicht der Kunde die um drei Ziffern gekürzte Speicherung innerhalb dieses Zeitraums oder die sofortige Löschung mit Rechnungsversand schriftlich gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber oder der Callax beantragt hat. Soweit es für die Begründung und etwaige Änderung des Vertragsverhältnisses einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung und der Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist, darf die Callax oder ein von ihr im Sinne von § 11 BDSG Beauftragter, der seinen Sitz auch im EU-Ausland haben darf, personenbezogene Daten des Kunden erheben und verarbeiten. Für die Inkassierung der Entgelte können die Dienstleistungen eines Inkassounternehmens genutzt werden (§ 97 Absatz 1 Satz 3 TKG).

9.3. Callax kann die Annahme der Voranmeldung von einer Bonitätsprüfung abhängig machen. Zu diesem Zweck kann Callax bei dem kontoführenden Kreditinstitut des Kunden allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte einholen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Der Kunde willigt ein, dass Callax der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden („SCHUFA“), Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrags übermittelt und Auskünfte über ihn von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon wird Callax der SCHUFA Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum, oder SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

9.4. Der Kunde erklärt sich widerruflich damit einverstanden, dass Callax den mit ihr zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt und bei ihnen Auskünfte über den Kunden eingeholt werden können. Callax kann den Unternehmen auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung melden. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können. Auf Anfrage benennt Callax dem Kunden die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten erteilen.

9.5. Callax wahrt das Fernmeldegeheimnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

9.6. Verkehrsdaten werden in der Regel maximal innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Rechnungslegung vollständig gespeichert, es sei denn der Kunde erhebt fristgerecht Beanstandungen.

10. Leistungsstörungen:

10.1. Störungen des Netzbetriebes beseitigt Callax im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich während der üblichen Geschäftszeiten innerhalb einer Reglementstörungsfrist von 12 Stunden. Für den Betrieb des Teilnehmernetzanschlusses des Kunden ist Callax nicht verantwortlich.

10.2. Bei voraussehbar längeren vorübergehenden Beschränkungen der Dienstleistungen werden Kunden, die der Callax schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt haben, dass sie auf eine jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen angewiesen sind, vorher unterrichtet, es sei denn, die vorherige Unterrichtung des Kunden ist nach den Umständen objektiv nicht möglich oder würde die Beseitigung einer bereits eingetretenen Unterbrechung verzögern.

10.3. Im Falle höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Feuer, Blitzschlag, Überflutung), die der Callax die Erbringung der Dienstleistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist Callax von der Erfüllung ihrer Leistungspflicht für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit befreit. Der höheren Gewalt stehen Streik und Aussperrung gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht durch Callax verschuldet sind.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Callax bei ihrer Tätigkeit so zu unterstützen, dass sie ihre vertraglichen Leistungspflichten in der vereinbarten Qualität erbringen kann.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, die von Callax erbrachten Telekommunikationsleistungen nur bestimmungsgemäß nach Maßgabe dieser AGB sowie der jeweils geltenden Gesetze zu nutzen.

11.2. Der Kunde meldet Störungen unverzüglich an Callax unter der in Ziffer 1.1 genannten Adresse.

11.3. Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des von Callax zur Verfügung gestellten Netzes führen können. Er wird insbesondere keine technischen Einrichtungen nutzen, die zu einer automatischen Herstellung der Verbindung zu Diensten der Callax führen sollen. Der Kunde wird die Dienstleistung nicht in einer Weise nutzen, die für die Bereitstellung der Dienstleistung an andere Kunden der Callax abträglich ist oder die Sicherheit eines anderen Telekommunikationsnetzes beeinträchtigt.

11.4. Callax behält sich vor, den Anschluss des Kunden für die Nutzung der Dienstleistungen zu sperren und den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen, sofern der Callax eine Weiterführung des Vertrags aufgrund einer Verletzung der Pflichten aus dieser Ziffer nicht zumutbar ist. Für jede Kündigung aus diesem Grund und die damit verbundene Sperrung des Kunden berechnet Callax einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 100 EUR. Ein eventuell noch vorhandenes Prepaid-Guthaben des Kunden wird hierauf angerechnet. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der Callax ein niedrigerer Schaden entstanden ist, Callax ist berechtigt nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Der Schadensersatz ist auch dann fällig, wenn die Pflichtverletzung durch einen Dritten erfolgt ist und sie dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften zuzurechnen ist.

11.5. Der Kunde trifft die erforderlichen Maßnahmen in seinem Verantwortungsbereich zur Missbrauchsvorbeugung bei der Nutzung der Dienstleistungen und ist insoweit für einen Missbrauch ausschließlich allein verantwortlich. Callax ist nicht verpflichtet, besondere Maßnahmen gegen einen Missbrauch der Dienstleistungen zu treffen, der nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Der Kunde stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser AGB auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und sonstigen dritten Nutzern eingehalten werden. Der Kunde stellt Callax von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser AGB resultieren und dem Kunden zuzurechnen sind.

11.6. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm von Callax zugeteilten persönlichen Nummern (Kundenummern, Referenznummern, PIN) geheim zu halten sowie jeden Missbrauch durch Dritte zu verhindern. Der Kunde stellt sicher, dass weitere Nutzer dieser Nummern diese Verpflichtung ebenfalls einhalten. Erlangt der Kunde Kenntnis von einem Missbrauch, so wird er Callax unverzüglich hiervon unterrichten. Callax ist bei einem Missbrauch der dem Kunden zugeteilten Nummern berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen. Der Kunde haftet für einen in seinem Verantwortungsbereich entstandenen Missbrauchsschaden.

11.7. Der Wiederverkauf der Leistungen der Callax ohne die Zustimmung der Callax ist unzulässig.

12. Sperre

12.1. Die Callax ist berechtigt, einzelne Zielrufnummern oder Zielrufnummergruppen des Kunden für die Inanspruchnahme von Call-by-Call-Dienstleistungen zu sperren,

- a) soweit dies zur Missbrauchsvorbeugung gem. § 45o TKG erforderlich ist, oder
- b) wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00 EUR in Verzug ist, eine etwaig geleistete Sicherheit verbraucht und der Kunde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den

Gerichten zu suchen, auf die Sperre hingewiesen wurde (§ 45k Absatz 2 TKG) und die sonstigen Voraussetzungen einer Sperre im Sinne des § 45k TKG vorliegen, insbesondere wenn eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird (§45k Absatz 3 TKG) oder das Entgeltaufkommen des Kunden in besonderem Maße gegenüber dem Durchschnittsumsatz im Sinne des § 45k Absatz 4 TKG ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde die Entgeltforderung beanstanden wird.

12.2. Zur Sperre der Dienstleistungen ist Callax ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist berechtigt, wenn

- a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung gegeben hat und durch die Einhaltung der Voraussetzungen des § 45k TKG in unverhältnismäßiger Weise in die Eigentumsposition der Callax eingegriffen wird, oder
- b) eine Gefährdung der Einrichtungen der Callax, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht. Diese Sperre wird Callax unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind.

13. Haftungsbeschränkungen

13.1. Callax haftet für Vermögensschäden des Kunden gem. § 44a TKG bis zu einem Betrag von höchstens 12.500 EUR je Nutzer und schadenverursachendes Ereignis; gegenüber der Gesamtheit der Kunden ist die Haftung auf 10 Millionen EUR je schadenverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die von mehreren Kunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze des Satz 2, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

13.2. Für andere Schäden des Kunden (z.B. Sachschäden oder Vermögensschäden, die nicht auf Telekommunikationsdienstleistungen beruhen) haftet Callax für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, soweit Callax oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Wird eine Kardinalspflicht aufgrund leichter oder einfacher Fahrlässigkeit der Callax verletzt, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.

13.3. Die gesetzliche Haftung der Callax nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aufgrund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13.4. Callax haftet nicht für Schäden des Kunden, die auf Umständen höherer Gewalt beruhen sowie für Schäden, die auf einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung der AGB, insbesondere seiner Mitwirkungspflichten (Ziffer 13) beruhen. Callax haftet ebenfalls nicht für oder im Zusammenhang mit etwaigen Handlungen, Unterlassungen und/oder Versäumnissen Dritter, insbesondere von Anbietern oder Betreibern von Telekommunikationsnetzen, die von Callax für die Erbringung der Dienstleistungen genutzt werden oder auf die Callax dazu angewiesen ist.

13.5. Soweit die Haftung der Callax wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Callax.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

14.2. Zwischen dem Kunden und der Callax kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung, wie es zwischen inländischen Personen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts gilt.

14.3. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der Callax auf einen Dritten übertragen und nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

14.4. Sämtliche vertragliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigungen seitens Callax.

14.5. Der Kunde kann sich im Wege eines Antrags auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens an die Bundesnetzagentur wenden, soweit er der Auffassung ist, dass die Callax eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber nicht erfüllt hat. Die Anschrift der Bundesnetzagentur lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn.

14.6. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: 20. Januar 2014